

Stadt Markdorf

Bodenseekreis

Satzung vom 17. Oktober 1995
zur 1. Änderung der Kleininleiterabgabebesatzung
vom 15. November 1994

Aufgrund von § 6 Absatz 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 17. Oktober 1995 folgende Satzung zur 1. Änderung der Kleininleiterabgabebesatzung vom 15. November 1994 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleininleiterabgabe.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 47,00 DM.

Hiervon sind kraft Gesetzes 42,00 DM je Einwohner und Jahr an das Land Baden-Württemberg zu entrichten. Für den hierbei entstehenden Verwaltungsaufwand werden 5,00 DM je Einwohner und Jahr erhoben.

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

Abgabebefreiung

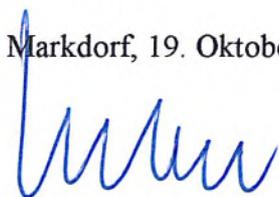
Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

Artikel 2

Diese Satzung zur 1. Änderung der Kleininleiterabgabesatzung vom 15. November 1994 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 19. Oktober 1995



Gerber, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.